

Solarpark Kroppen

Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung

– Entwurfsstand –

11.11.2020

Im Auftrag von

Procon Solar GmbH



Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Procon Solar GmbH	Nordparkstraße 30 03044 Cottbus
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Michael Püschel	
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Michael Püschel	
Biologische Leistungen:	Dipl.-Ing. Thomas Wiesner	Friedenseck 12 01979 Lauchhammer

Hannover, den 11.11.2020

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Kartenverzeichnis)	II
0.2	Abbildungsverzeichnis.....	II
0.3	Tabellenverzeichnis	II
1	Einleitung	1
2	Relevante Arten im Plangebiet	2
2.1	Avifauna	2
2.2	Amphibien	6
2.3	Reptilien	8
2.4	Säugetiere.....	8
2.5	Weitere Arten / Artengruppen.....	9
3	Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung	10
3.1	Avifauna	10
3.2	Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.3	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.4	Säugetiere.....	12
4	Maßnahmen zur Vermeidung	13
5	Fazit: Bewältigung des Artenschutzes	14

0.1 Kartenverzeichnis

Nr.	Titel	Maßstab
	Maßnahmenkonzept	1 : 3.000

0.2 Abbildungsverzeichnis Seite

Abb. 1:	Brutvögel (Wiesner 2020).....	5
Abb. 2:	Brutvögel (Wiesner 2020).....	6
Abb. 3:	Elbebiber, Amphibien, Reptilien (Wiesner 2020)	7

0.3 Tabellenverzeichnis Seite

Tab. 2-1:	Nachgewiesene Brutvögel (LN - landwirtschaftliche Nutzfläche, G - angrenzende Gehölze, Ge - Gewässer) (Schneider & Wiesner 2020).....	3
Tab. 2-2:	Nachgewiesene (fett) und potenziell vorkommende Amphibienarten (Wiesner 2020).....	6
Tab. 2-3:	Nachgewiesene Reptilienarten (Wiesner 2020).....	8
Tab. 2-4:	Nachgewiesene (fett) und potenziell vorkommende Mittelsäuger (Wiesner 2020).....	8

1 Einleitung

Eine Berücksichtigung der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 und § 45 BNatSchG erfolgt als artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung, bei der vor allem bau und anlagebedingten Wirkungen zu betrachten sind. Für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) oder geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten.

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind dabei zu beachten.

2 Relevante Arten im Plangebiet

Bei den vom B-Planverfahren umfassten Flächen handelt es sich um großflächige Intensivackerflächen, die von Hecken entlang der Bahnlinie sowie Wegen und Gräben (Scheibeneichel-, Teichabflussgraben) durchzogen sind. Hervorzuheben ist im nordöstlichen Randbereich ein Kleingewässer mit Schilf- und Rohrkolbenbestand. An drei Seiten grenzen Waldflächen an, die auch nördlich gegen die BAB A 13 abschirmen.

2.1 Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2020 konnten rd. 50 Brutvögel festgestellt werden (Schneider & Wiesner 2020), s. auch Tab. 2-1 sowie Abb. 1 und Abb. 2.

Die meisten der festgestellten Brutvögel kommen in den linearen Strukturen des Untersuchungsgebietes vor, aber nicht auf den für die Errichtung von Solarmodulen vorgesehen Flächen. Insbesondere die bahnbegleitende Infrastruktur bildet mit ihren zahlreichen Sitzwarten und abwechslungsreicher Vegetation ein attraktives Habitat wie z.B. für den Neuntöter. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen konnten Feld- und Heidelerche nachgewiesen werden.

Insgesamt wurden vierzehn wertgebende Arten beobachtet, wobei nur die Hälfte davon als Brutvogel auftrat.

- auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen: Feldlerche, Heidelerche und Braunkelchen
- in den angrenzenden Gehölzbeständen: Grünspecht, Drosselrohrsänger, Bluthänfling und Neuntöter

Eisvogel, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan und Schwarzspecht wurden im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet.

Als „wertgebend“ werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Brandenburgs (RYSILAVY & MÄDLOW 2008) geführt;
- die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) geführt;
- die Art ist nach Bundesnaturschutzgesetz (2009) „Streng geschützt“;
- die Art ist nach Bundesartenschutzverordnung (2005) „Streng geschützt“.

Tab. 2-1: Nachgewiesene Brutvögel (LN - landwirtschaftliche Nutzfläche, G - angrenzende Gehölze, Ge - Gewässer) (Schneider & Wiesner 2020)

		Habitat	Schutz status	RL BB	Status
Graugans	<i>Anser anser</i>	LN	-	b	NR
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ge	-	b	BV (5)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	LN, Ge	3	s	NR
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	LN	3	s, l	NR
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	LN	-	s, l	NR
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	LN	-	s	NR
Kranich	<i>Grus grus</i>	LN	-	s, l	NR
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	LN	-	b	NR
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G	-	b	BV (4)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	G, Ge	-	b	BV (2)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ge	3	s, l	NR
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G	-	s	BV (1)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	-	s, l	NR
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G	-	b	BV (2)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	-	b	BV (1)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	G	-	b	BV (2)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G	-	b, l	BV (3)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G	-	b	BV (2)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G	-	b	BV (8)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G	-	b	BV (9)
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	G	-	b	NR
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	LN	-	s, l	BV (6)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	LN	3	b	BV (20)
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	-	b	BV (1)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	-	b	BV (5)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Ge	-	b	BV (6)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Ge	-	b	BV (16)
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	G	-	s	mBV (1)
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	-	b	BV (8)
Gartengasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	-	b	BV (9)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G	-	b	BV (6)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	G	-	b	NR
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G	-	b	BV (3)

		Habitat	Schutz status	RL BB	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	-	b	BV (6)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	-	b	BV (4)
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	G	-	b	NR
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LN	2	b	BV (1)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	LN	-	b	BV (4)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	-	b	BV (6)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	-	b	BV (2)
Hausrotschwanz	<i>Phoenichurus ochruros</i>	Gb	-	b	BV (1)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	G	-	b	BV (2)
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	LN	-	b	BV (8)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	LN	-	b	BV (1)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	-	b	BV (8)
Kernbeißer	<i>Coccythraustes coccythraustes</i>	G	-	b	BV (2)
Grünfink	<i>Carduelis chloros</i>	G	-	b	BV (1)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	G	3	b	BV (1)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	-	b	BV (13)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Ge	-	b	BV (1)

Habitat: LN - landwirtschaftliche Nutzfläche
G - angrenzende Gehölze
Gb - Gebäude
Ge - Gewässer

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008¹).
Gefährdungskategorien: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
I - Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Status: BV - Brutvogel mit Nistplatz im UG, mBV - möglicher Brutvogel, NR - Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des UG)

¹ RYSILAVY, T., MÄDLÖW, W. et al. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2008

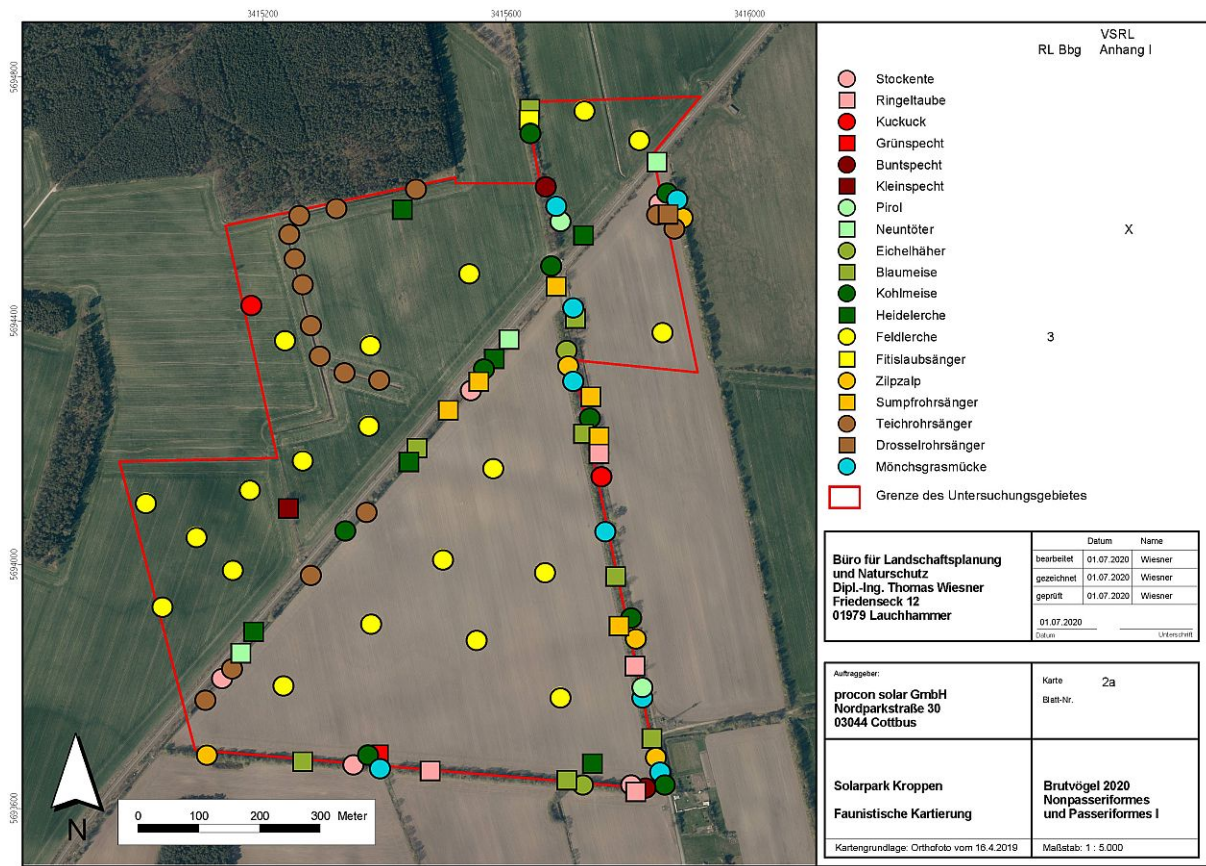


Abb. 1: Brutvögel (Wiesner 2020)

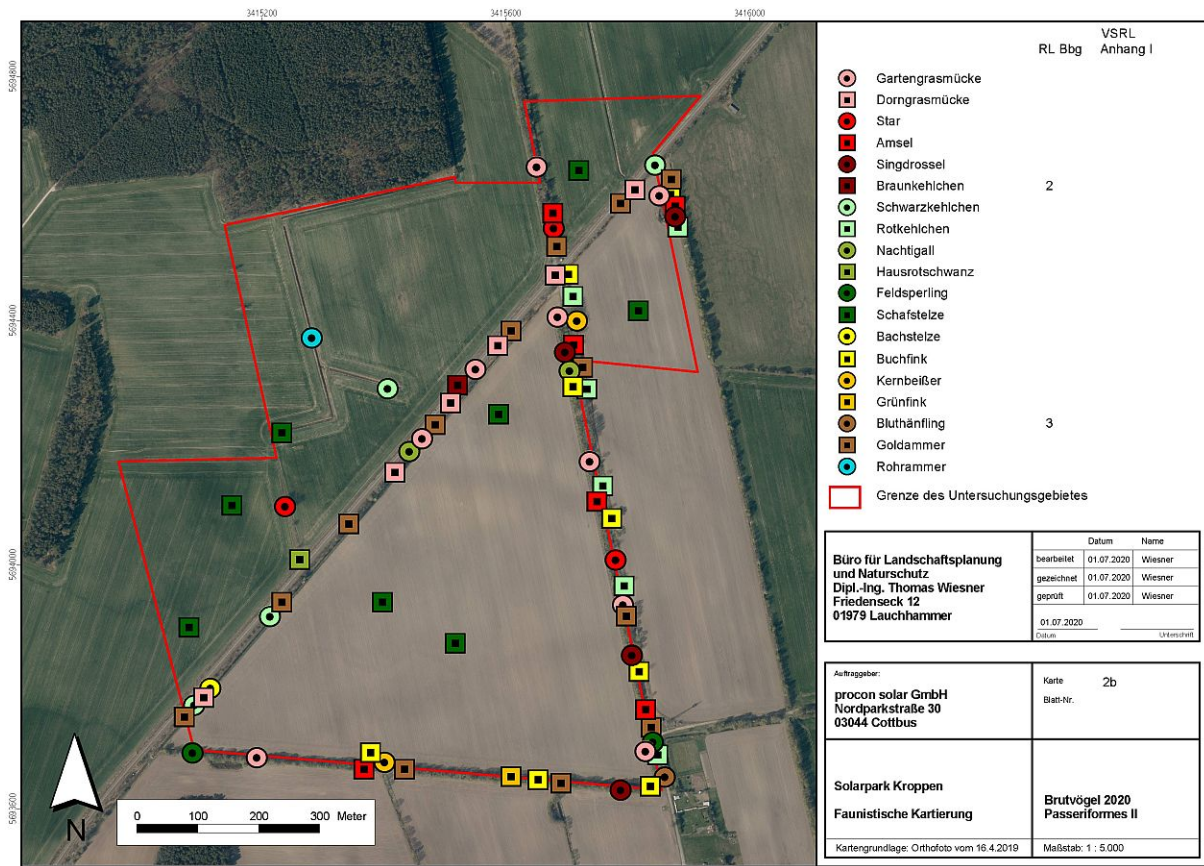


Abb. 2: Brutvögel (Wiesner 2020)

2.2 Amphibien

Nachgewiesen wurden in den Grabenstrukturen des Plangebietes 5 Amphibienarten. Davon sind Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Laub-, Moor- und Teichfrosch wertgebend, da sie in Brandenburg stark gefährdet und/ oder streng geschützt sind, s. Tab. 2-2 und Abb. 3.

Nicht nachgewiesene, aber potenziell vorkommende Arten sind Teichmolch und Erdkröte.

Tab. 2-2: Nachgewiesene (fett) und potenziell vorkommende Amphibienarten (Wiesner 2020)

Art		RL BB	Schutz status
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	b
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	s, IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	s, IV

Art		RL BB	Schutz status
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	b
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	s, IV
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	-	s, IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculentus</i>	-	b

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004²)
 Gefährdungskategorien: 2 - stark gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
 s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
 IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

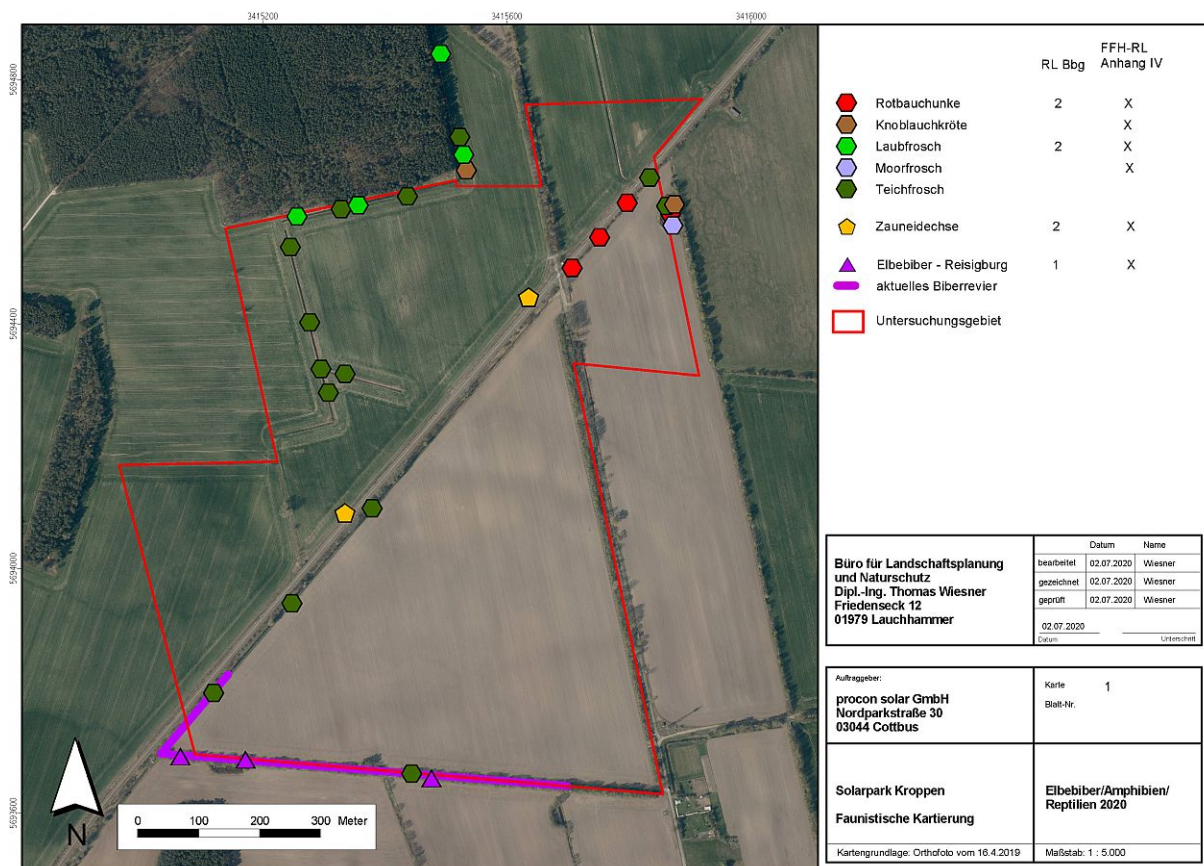


Abb. 3: Elbebiber, Amphibien, Reptilien (Wiesner 2020)

² SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2008): Rote Listen Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg 2004. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2004

2.3 Reptilien

Nachgewiesen wurde im Bereich der Gleistrasse die wertgebende Zauneidechse. Sie ist in Brandenburg gefährdet und streng geschützt, s. Tab. 2-3 und Abb. 3.

Tab. 2-3: Nachgewiesene Reptilienarten (Wiesner 2020)

Art		RL BB	Schutz status
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	s, IV

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004³)
Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4 Säugetiere

Biber und Fischotter

Im Scheibeneichelgraben südlich des Solarparks wurde der Biber nachgewiesen (Vorwarnliste Rote Liste Säugetiere Deutschland und in Brandenburg vom Aussterben bedroht). Dort bestehen zurzeit auch drei Reisigburgen, s. auch Abb. 3.

Der Fischotter konnte nicht nachgewiesen werden, kann aber hier auch potenziell vorkommen.

Tab. 2-4: Nachgewiesene (fett) und potenziell vorkommende Mittelsäuger (Wiesner 2020)

Art		RL BB	Schutz status
Elbebiber	<i>Castor fiber albus</i>	1	s, IV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	s, IV

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (MUNR 1992)
Gefährdungskategorien: 1 - vom Aussterben bedroht

Schutzstatus: s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

³ SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2008): Rote Listen Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg 2004. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2004

Fledermäuse

Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen wird, und somit weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist diese Artengruppe nicht planungsrelevant und wurde dementsprechend auch nicht untersucht.

Es ist aber davon auszugehen, dass die linienhaften Gehölzstrukturen im Plangebiet eine Bedeutung als Leitstrukturen und Jagdhabitat haben.

2.5 Weitere Arten / Artengruppen

Das Vorkommen weiterer relevanter Arten und Artengruppen ist nicht bekannt.

3 Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung

Betrachtungsgegenstand sind die im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten:

- heimische, wildlebende europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- geschützte Säugetiere

Nachfolgend werden zudem die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten), Verantwortungsraten und durch Rechtsverordnung geschützte Arten hinsichtlich des Risikos eines Eintretens möglicher Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG geprüft.

3.1 Avifauna

Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Von den Arten, die im Plangebiet als Brutvögel nachgewiesen wurden, kommen lediglich Feldlerche, Heidelerche und Braunkehlchen auf den in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vor.

Bluthänfling, Baumpieper, Grünspecht und Neuntöter sind Brutvögel der angrenzenden Gehölzbestände und somit vom Vorhaben nicht betroffen.

Finden die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit (März bis August) statt, ist eine Gefährdung von Fortpflanzungsstätten für die Bodenbrüter (Braunkehlchen, Feldlerche und Heidelerche) gegeben. Zudem besteht das Risiko der Tötung von Einzelindividuen. Somit sind die Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung zur Fortpflanzungszeit) gegeben. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind zu ergreifen.

Störungen durch Lärm, Staub etc. während der Bauphase werden zudem temporär in Teilflächen der Nahrungshabitate von Braunkehlchen, Feld- und Heidelerche wirksam. Nach Beendigung der Bauaktivitäten stehen die Flächen zwischen den Modulreihen sowie unterhalb der Module für Bodenbrüter und Nahrungsgäste wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen sind zurzeit vorgesehen und werden im weiteren Planungsverlauf weiter konkretisiert:

- Abschnittsweise Ansaat mit regionalem, standortgerechtem und artenreichem Saatgut.
- Sicherung von 20 bis 40 m breiten Randzonen außerhalb der Modulfeldzäunung.

- Sicherung und Erhalt der mit Röhricht bestandenen Gräben im Plangebiet.
- Pflanzung von Gehölzbeständen in den westl. Randbereichen zur Biotopvernetzung.
- Installation von Brutkästen innerhalb der Modulflächen.

Mit diesen Maßnahmen wird die Biodiversität und die Artenvielfalt im Plangebiet erhöht, so dass die Lebensbedingungen der betroffenen Brutvögel der landwirtschaftlichen Nutzflächen verbessert werden.

In wieweit für die insgesamt nachgewiesenen betroffenen 20 Brutpaare der Feldlerche hier ausreichend Ausgleichsfläche geschaffen wird, ist im weiteren Planungsverlauf noch genau zu ermitteln. Sollte zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes weiterer Ausgleichsbedarf bestehen, so kann dies über die Etablierung von bspw. Lerchenfenstern in Ackerflächen in der Umgebung erfolgen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

3.2 Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden vereinzelt als Arten des Anhang IV der FFH-RL Individuen von Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Laub-, Moor- und Teichfrosch festgestellt.

Die Tiere wurden ausschließlich in den Gräben des Geltungsbereichs festgestellt. Diese werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen und bleiben auch innerhalb des Gebietes erhalten.

Rotbauchunke und Knoblauchkröte durchstreifen das Gebiet und nutzen es im Sommer teilweise als Landlebensraum und durchwandern es auf dem Weg zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern. Als Überwinterungshabitat ist das Plangebiet eher ungeeignet.

In der Aktivitätsphase der Tiere sind infolge der vereinzelt angrenzender Flächen als Landlebensraum während der Bauphase Beeinträchtigungen möglich. Da das Gebiet als Überwinterungshabitat eher ungeeignet ist, beschränkt sich eine geringe Gefahr möglicher Individuenverluste auf die Zeit von etwa Ende Februar bis Ende Oktober.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Aktivitätszeiten beim Bau der Anlage kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Weiterhin werden die Flächen innerhalb der Modulfelder im Rahmen des Vorhabens zu artenreichem Grünland entwickelt, so dass auch von einer Verbesserung der Fläche als Landlebensraum für alle Amphibienarten auszugehen ist.

3.3 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die entlang der Gleisstrecke nachgewiesene Zauneidechse können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Die Lebensräume liegen außerhalb des Plangebietes, die Modulfelder haben einen Mindestabstand von 20 m, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

3.4 Säugetiere

Aufgrund der Tatsache, dass aufgrund der eingehaltenen Abstände der Modulfelder zum aktuellen Biberrevier im südlich angrenzenden Scheibeneichelgraben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Darüber hinaus stellt ein späterer Solarpark keine Migrationsbarriere dar, da sich auch die Biber bei einer Ausbreitung bzw. Migration, bspw. beim Verlassen des Reviers durch die Jungbiber, entlang von Gräben oder anderer Gewässer bzw. anderen Leitlinien wie Gehölzstreifen bewegen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Bauzeitenregelung Brutvögel

Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Feld- und Heidelerche in den Baufeldern vorzusehen.

Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Bodenbrüter nicht gestört bzw. verletzt oder getötet werden.

Amphibienschutz

Rotbauchunke und Knoblauchkröte durchstreifen das Gebiet und nutzen es im Sommer teilweise als Landlebensraum und durchwandern es auf dem Weg zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern

Zur Vermeidung möglicher Individuenverluste von Rotbauchunke und Knoblauchkröte sollte im Bereich der Nachweise, also bei den nordöstlichen Baufeldern auf Bauaktivitäten in der Zeit von etwa Ende Februar bis Ende Oktober verzichtet werden. Andernfalls ist dort frühzeitig zu zäunen.

Reptilienschutz

Sollte während der Aktivitätsphase der Reptilien das nördliche Modulfeld gebaut werden, wird zur Vermeidung von Tierverlusten der bahnbegleitende Wirtschaftsweg nicht als Baustraße genutzt. Es wird dann eine Zuwegung in der angrenzenden Abstandsfläche mit ausreichend Abstand zum Gleis genutzt, die nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert wird.

5 Fazit: Bewältigung des Artenschutzes

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wurde in einem ersten Schritt überschlüssig für das im Vorhabengebiet vorkommende Artenspektrum geprüft.

Eine genauere Prüfung erfolgt im Rahmen des weiteren Planungsprozesses.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich voraussichtlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht abzusehen. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit voraussichtlich gegeben.